

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/78-Pr.2/86

25. August 1986

II-4745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten 2201 IAB
des Nationalrates
Parlament 1986 -08- 27
1017 W i e n zu 2229 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen vom 7. Juli 1986, Nr. 2229/J, betreffend volle steuerliche Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

In seiner Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen vom 24.2.1986, Nr. 1921/J, hat mein Amtsvorgänger die Gründe, aus denen die geltenden Höchstbeträge für die Absetzbarkeit von Sonderausgaben, zu denen auch Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften zählen, nicht angehoben werden können, eingehend dargelegt. Diese Gründe bestehen, da in den im Zeitpunkt der Beantwortung der vorgenannten Anfrage gegebenen Verhältnissen keine Änderung eingetreten ist, auch gegenwärtig und gelten ebenso in bezug auf die Forderung nach einer vollen steuerlichen Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen.

Aus der geplanten Tarifanpassung bei der Einkommen- und Lohnsteuer kann nicht abgeleitet werden, daß die budgetären Probleme, die von meinem Amtsvorgänger zur Begründung seiner ablehnenden Haltung in bezug auf Verbesserungen bei der Absetzbarkeit von Sonderausgaben genannt wurden, nicht mehr bestehen. Ich kann daher die in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen nur mit dem Hinweis auf die bereits von

- 2 -

meinem Amtsvorgänger zur Anfrage Nr. 1921/J gemachten Ausführungen, denen ich mich vollinhaltlich anschließe, beantworten.

Ferdinand Lanzen